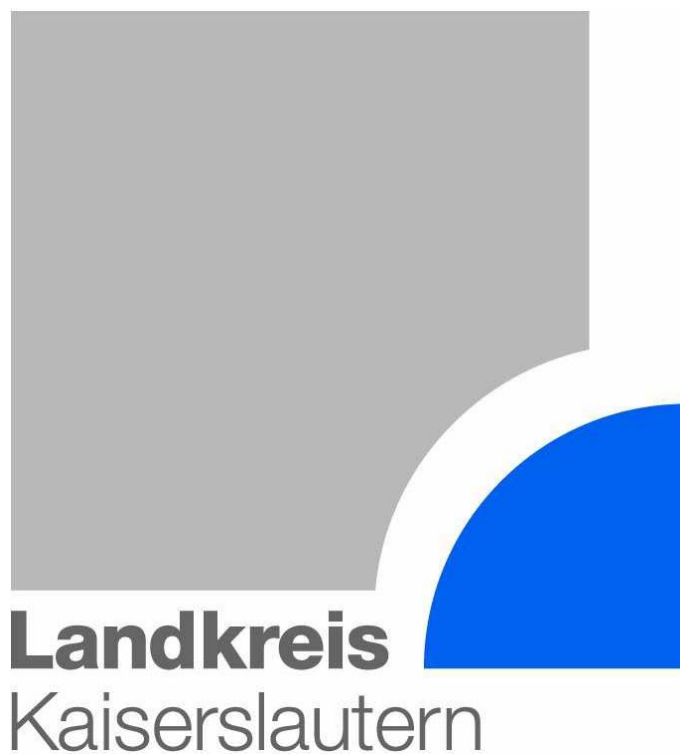


LANDKREIS KAISERSLAUTERN



HAUPTSATZUNG

Stand: September 2020

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern

vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.08.2020.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477),

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4,

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3

des § 3 Abs. 3 EbÖGdVO vom 27.02.1997 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert 28.08.2001

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310) folgende Satzung beschlossen.

Aufgrund der Artikelsatzung vom **24.08.2020** in der Form der Bekanntmachung vom **29.08.2020** treten die Regelungen zu § 8 zum **01.09.2020** und die Regelungen zu § 11 zum **18.03.2020** in Kraft.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEINPFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

§ 3 Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 14 Mitgliedern.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte.

Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag.

§ 4 Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 39 Abs. 2 LKO). In diesem Fall können die Kreistagsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die vom Kreistag bestimmte Zahl von Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig sind:

1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger bis **100.000,00 €** und außerplanmäßiger Ausgaben bis **50.000,00 €**,
2. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises Kaiserslautern bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
4. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall **250.000,00 €** nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,
5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
7. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
8. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde i.S.d. § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) und die Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 LPersVG.
9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben dem Kreisausschuss oder weiteren Ausschüssen übertragen. Seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **20.000,00 €**,
2. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall **50.000,00 €** nicht übersteigt,
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Kreisrichtlinien bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

§ 7

Kreisbeigeordnete

(1) Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 110,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 105,00 € je Sitzung. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Kreistages oder seiner Gremien am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld und einmal Verdienstaufschlag gewährt.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied eine Entschädigung von 40,00 € gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen. Sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(8) Jede Fraktion des Kreistages erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss von 310,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Kreistages.

(9) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Gremien, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435, in der jeweils geltenden Fassung) in der Höhe des monatlichen Höchstsatzes.
- (2) Im Übrigen erhält der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, auch wenn er nicht Mitglied des Kreistages ist, Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Landrat.

§ 11

Aufwandsentschädigungen für den Katastrophenschutz und weitere Ehrenämter

- (1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur wird gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:
- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Höchstsatz entspricht
 - b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werksfeuerwehr

Die beiden ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(3) Als Entschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestbetrag entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte Jugendfeuerwehr

Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

- a) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) erhalten als Entschädigung folgenden mtl. Betrag:

Leitender Notarzt	100,00 €
Organisatorischer Leiter	80,00 €

- b) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

- der Zugführer des Gefahrstoffzuges (GSZ),
- der Führer der Technischen Einsatzleitung (TEL),
- die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Sanität, Betreuung und Verpflegung (SEG-S, SEG-B, SEG-V)
- der KatS-Fernmeldesachbearbeiter (FmDi) als Leiter des Fernmeldedienstes.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte.

- c) Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Fahrzeugführer Einsatzleitwagen 1 und 2) und Informations- und Kommunikationszentrale, sowie dem Führer der Rettungshundestaffel (RHS) werden 70% des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs.2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreter erhalten 50% der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

(4) Entschädigung für KatS-Helfer

- a) Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwands-

entschädigung in Höhe von 6,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.

- b) Die Kat-S-Helfer, die zusätzliche Arbeiten für den Landkreis leisten (z.B. Wartungen an Geräten) erhalten nach Vorlage eines Nachweises eine Aufwandsentschädigung für jede geleistete Stunde in Höhe von 6,00 €. Die bestellten Gerätewarte erhalten für jede geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 €. Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten. Die zusätzlichen Arbeiten sind im Vorfeld anzumelden, sofern sie nicht routinemäßig nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog erfolgen.
- c) Die Katastrophenschutz Helfer erhalten für jede geleistete Übung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,00 €. Pro Monat werden bis zu zwei Übungen anerkannt, diese müssen im Vorfeld angemeldet und genehmigt sein.

(5) „Sonstige Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlich tätige Personen (§ 12 Abs. 4 LKO) können, beispielsweise zur Krisenbewältigung, eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird erhalten. Die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Der Stundensatz beträgt 10,00 €. Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherung werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG gilt entsprechend“

§ 11 a

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst (ÄLRD)

(1) Der Landkreis Kaiserslautern ernennt aufgrund des ausgedehnten Aufgabenspektrums neben dem hauptamtlichen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst einen ständigen Vertreter im Ehrenamt.

(2) Der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst erhält für seine ständige Vertretungsbereitschaft zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € (§ 3 Abs. 3 LVO, EbÖGdVO).

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ärztliche Leiter Rettungsdienst für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin

oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1993 und sonstige Beschlüsse, die gleiche oder entsprechende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.12.1994

gez. Künne
(K ü n n e)
Landrat

Hinweis:

Die Satzung wurde am 31.12.1994 öffentlich bekannt gemacht. Die letzte Änderungssatzung vom **24.08.2020** wurde am **29.08.2020** öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.